

Satzung des „Kyokushin Hikari“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kyokushin Hikari. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz bzw. die Geschäftsstelle des Vereins ist „Krewinkeler Straße 1, 52224 Stolberg“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe im Budo- und Karatesport.
- (3) Der Verein möchte Mitglied im LandesSportBund Nordrhein Westfalen und StadtSportverband Stolberg 1920 e.V. werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
- (3) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. den Mitgliedsbetrag trotz Mahnung nicht entrichtet,
 2. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder
 3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.Vor einem Ausschluss nach Nummer 2 und 3 soll das Mitglied angehört werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied bei Vorliegen eines besonderen Grundes von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenswart.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Frist für die Einberufung beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Beschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilt haben. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Wahl des Kassenprüfers,
 5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll möglichst im ersten Quartal erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern des Vereins mitzuteilen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds verschickt wurde. Die Mitteilung soll die Tagesordnung enthalten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Vereinsmitglied ist mit gleicher Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 4. die Tagesordnung sowie
 5. die Abstimmungsergebnisse.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung und Wahl des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern zuvor mit der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Sport.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Stolberg, 30.06.2020

Ort, Datum

Unterschriften: